

Vorwort

Die Kirche feiert das Jahr hindurch an festgelegten Tagen das Heilswerk Christi. In jeder Woche begeht sie an dem Tag, den man Herrentag nennt, das Gedächtnis der Auferstehung des Herrn, die sie außerdem zugleich mit seinem seligen Leiden einmal jährlich – an Ostern – als ihr höchstes Fest feiert. Im Verlauf des Jahres entfaltet sie das ganze Mysterium Christi und gedenkt der Heiligen (vgl. Grundordnung des Kirchenjahres, Nr.1).

Dabei hat das Direktorium die Aufgabe, die entsprechenden liturgischen Angaben zu den Tagen des Jahres zusammenzufassen. Es will so die Ordnung des liturgischen Lebens an allen Tagen des Jahres gewährleisten.

Als Pilger der Hoffnung wollen wir in das Heilige Jahr 2025 gehen. Möge die Kraft der Hoffnung unser Leben und Feiern erfüllen.

Allgemeine Hinweise

1. Hinweise zum Gebrauch des Direktoriums

Die Bezeichnung der Feiern richtet sich nach den deutschsprachigen liturgischen Büchern.

Der **Rang der liturgischen Tage** wird durch folgende Buchstaben gekennzeichnet: H (Hochfest), F (Fest), G (gebotener Gedenktag), g (nicht gebotener Gedenktag).

In der Bezeichnung der **liturgischen Farben** sind auch die Angaben über die Votiv- und Totenmessen enthalten: Die Farbbezeichnung ist *groß* geschrieben, wenn keine Votiv- oder gewöhnliche Totenmesse möglich ist; die Farbbezeichnung ist *klein* geschrieben, wenn Votiv- oder Totenmessen erlaubt sind. Bezüglich der Begräbnismessen und der besonderen Totenmessen siehe die Hinweise zur Messfeier.

Die im Direktorium angegebenen **liturgischen Feiern sind grundsätzlich am betreffenden Tag** zu halten.

Aus seelsorglichen Gründen ist es aber erlaubt, an den Sonntagen im Jahreskreis auch Feiern zu halten, die bei den Gläubigen beliebt sind, deren eigentlicher Festtag jedoch in die Woche fällt. Voraussetzung dafür ist, dass diese Feiern in der Rangordnung über dem Sonntag stehen. In allen Messfeiern mit größerer Teilnehmerzahl kann der betreffende Festtag gefeiert werden (früher: *sollemnis externa*).

Die **Applikationspflicht** (cc. 534 und 540 § 1 CIC) gilt für alle Sonntage und gebotenen Feiertage. Sie wird durch † am jeweiligen Tag gekennzeichnet.

2. Hinweise zum Stundengebet

Jene, die durch die heilige Weihe oder einen besonderen kanonischen Auftrag dazu bestimmt sind, sollen dafür sorgen, dass die Gläubigen eingeladen und durch entsprechende Unterweisung angeleitet werden, die Haupthoren des Stundengebets gemeinsam zu feiern, vor allem an Sonn- und Festtagen (vgl. AEst 23).

Die **Angaben für das Stundengebet (Off)** enthalten die wesentlichen Hinweise. Im Folgenden wird eine allgemeine Übersicht gegeben.

2.1 Die Feier an den einzelnen Tagen

Die folgende Zusammenstellung richtet sich nach AEst 225–240 (StG I 92*–95*).

Hochfest

- Erste Vesper: wie im Proprium oder aus dem Commune.
- Komplet: vom Sonntag nach der 1. Vesper
- Lesehore: wie im Proprium oder aus dem Commune; Te Deum.
- Laudes: wie im Proprium oder aus dem Commune mit Psalmen und Canticum vom Sonntag der 1. Woche.
- Mittlere Hore (Terz, Sext, Non): Hymnus aus dem Ordinarium; Antiphonen und Texte aus dem Proprium oder Commune; eigene Psalmen oder Ergänzungspsalmodie (StG I 796, StG II 1039, StG III 722); am Sonntag Psalmen vom Sonntag der 1. Woche
- Zweite Vesper: wie im Proprium oder aus dem Commune.
- Komplet: vom Sonntag nach der 2. Vesper

Fest

- [1. Vesper *nur an Festen des Herrn*, die auf einen Sonntag fallen: wie im Proprium oder aus dem Commune. Komplet: vom Sonntag nach der 1. Vesper]
- Lesehore: wie im Proprium oder aus dem Commune; Te Deum.
- Laudes: wie im Proprium oder aus dem Commune mit Psalmen und Canticum vom Sonntag der 1. Woche.
- Mittlere Hore (Terz, Sext, Non): Hymnus aus dem Ordinarium; Antiphonen und Texte aus dem Proprium oder Commune; Psalmen vom Wochentag.
- Vesper: wie im Proprium oder aus dem Commune.
- Komplet: vom Wochentag

Gedenktag / nicht gebotener Gedenktag

- Laudes, Vesper: Psalmen und Antiphonen vom Wochentag, wenn nicht eigene angegeben sind; das übrige vom Heiligen, sofern Eigentexte, sonst nach freier Wahl Commune oder Wochentag.
- Lesehore: Psalmen und Antiphonen vom Wochentag, wenn nicht eigene angegeben sind; 1. Lesung: vom Wochentag; 2. Lesung: vom Heiligen (wenn keine vorgesehen: vom Tag).
- Mittlere Hore (Terz, Sext, Non) vom Wochentag ohne Erwähnung des Heiligen.
- Komplet: vom Wochentag.

Kommemoration von Gedenktagen (AEST 238-239)

Vom 17. bis 24. Dezember, während der Weihnachtsoktav und der Fastenzeit, gibt es keine gebotenen Gedenktage (G), auch nicht in den Eigenkalendern. Wenn sie in die Fastenzeit fallen, gelten sie in diesem Jahr als nichtgebote Gedenktage (g).

Für die Kommemoration gilt:

- Lesehore: nach der 2. Lesung mit Antwortgesang wird die 2. Lesung vom Heiligen mit ihrem Antwortgesang hinzugefügt und mit der Oration des Tagesheiligen abgeschlossen.
- Laudes und Vesper: Nach der Oration des Wochentages ohne Schlussformel wird die Antiphon zum Benedictus bzw. Magnificat (aus dem Proprium oder Commune) und die Oration des Tagesheiligen hinzugefügt.

2.2 Erweiterte Lesehore (Vigil) an Sonntagen und Hochfesten (AEST 73)

Die Lesehore wird bis einschließlich der 2. Lesung gefeiert. Vor dem Te Deum werden dann die in Anhang 1 (Stundenbuch I 1131 ff., II 1459 ff., III 1301 ff.) angegebenen Cantica und das entsprechende Evangelium eingefügt. Fällt ein Fest des Herrn auf den Sonntag, so nimmt man entweder das jeweils angegebene Evangelium vom entsprechenden Sonntag oder das vom Fest aus dem Lektionar für die Messfeier. Darauf folgen (ggf. Predigt) Te Deum und Oration, Abschluss wie üblich.

2.3 Verbindung einzelner Horen mit der Messe oder miteinander (vgl. AEST 93–99)

In Sonderfällen kann man im Chor oder in Gemeinschaft eine Hore mit der Messe nach folgenden Regeln verbinden:

Messe und Hore müssen demselben Offizium angehören; dadurch darf kein seelsorglicher Schaden entstehen, besonders nicht an Sonntagen.

a) Laudes und anschließende Messe:

- Eröffnung: Eröffnungsvers und Hymnus der Laudes (eher an Wochentagen) oder Gesang des Eröffnungsverses der Messe und Einzug und Gruß des Zelebranten (eher an Festtagen). Die übrigen Elemente des Eröffnungsritus entfallen jeweils.
- Dann folgen die Psalmodie der Laudes (bis zur Kurzlesung ausschließlich), Gloria (je nach Rubriken), Tagesgebet und der Wortgottesdienst in gewohnter Weise. Als Fürbitten

können in der Messe am Morgen eines Wochentages die Bitten der Laudes verwendet werden.

- Nach der Kommunion und dem Kommuniongesang wird das Benedictus mit seiner Antiphon gesungen. Das Schlussgebet und alles Weitere sind wie sonst in der Messe.

b) Mittlere Hore (Terz, Sext oder Non) und Messe, wenn die Hore der Messe unmittelbar vorangeht:

- Eröffnung: Eröffnungsvers und Hymnus der Hore (eher an Wochentagen) oder Gesang des Eröffnungsverses der Messe und Einzug und Gruß des Zelebranten (eher an Festtagen). Die übrigen Elemente des Eröffnungsritus entfallen.
- Dann folgen Psalmodie der Hore (bis zur Kurzlesung abschließlich), Gloria (je nach Rubriken), Tagesgebet und alles Weitere wie sonst in der Messe.

c) Vesper und Messe, wenn die Vesper der Messe unmittelbar vorangeht:

- Diese Feier wird in derselben Weise gehalten wie die Verbindung von Laudes und Messe (vgl. 2.3 a).
- Nach der Kommunion und dem Kommuniongesang wird das Magnificat mit seiner Antiphon gesungen. Das Schlussgebet und alles Weitere sind wie sonst in der Messe.

d) Messe mit einer nachfolgenden Hore:

- Die Messe wird in gewohnter Weise bis einschließlich des Schlussgebetes gefeiert, hierauf schließt unmittelbar die Psalmodie der Hore an:
- bei der kleinen Hore entfällt die Kurzlesung, es folgen die Oratio und die Entlassung, wie bei der Messe;
- bei der Vesper entfällt die Kurzlesung, es folgen das Magnificat mit seiner Antiphon (Fürbitten und Vaterunser entfallen), und die Feier schließt mit der Oratio und dem Segen über das Volk.

e) Eine Verbindung der Messe mit der Lesehore ist (mit Ausnahme der Heiligen Nacht) nicht vorgesehen.

Falls trotzdem die beiden Feiern miteinander verbunden werden, so beginnt gleich nach der zweiten Lesung der Lesehore die Messe mit dem Gloria (je nach Rubriken) und dem Tagesgebet.

f) Lesehore mit einer anderen Hore: Der Hymnus der nachfolgenden Hore kann die Lesehore eröffnen. Am Ende dieser entfallen dann Oration und Schluss; bei der anschließenden Hore entfällt der Eröffnungsversikel samt dem »Ehre sei dem Vater«.

3. Hinweise zur Messfeier

Als Werk Christi und des Volkes Gottes ist die Feier der heiligen Messe für die Kirche und jeden einzelnen Gläubigen Mitte des christlichen Lebens (vgl. AEM 1).

3.1 Die Auswahl der Messformulare (vgl. AEM 314-316)

»Die Messfeier wird pastoral wirksamer, wenn Lesungen, Orationen und Gesänge so ausgewählt werden, dass sie nach Möglichkeit der jeweiligen Situation und der religiösen wie geistigen Fassungskraft der Teilnehmer entsprechen. Das erreicht man durch die vielfachen, entsprechend zu nützenden, Auswahlmöglichkeiten ... Der Priester soll bei der Zusammenstellung des Messformulars mehr das geistliche Wohl der mitfeiernden Gemeinde als seine eigenen Wünsche vor Augen haben« (AEM 313), er soll »vermeiden, ihnen seine Wünsche aufzudrängen« (AEM 316).

»An **Hochfesten (H)** hat sich der Priester an das Kalendarium der Kirche, in der er zelebriert, zu halten« (AEM 314).

»An allen **Sonntagen, an den Wochentagen des Advents, der Weihnachts-, Fasten- und Osterzeit, an den Festen (F) und an gebotenen Gedenktagen (G)** ist zu beachten:

Bei einer Messfeier mit Gemeinde soll sich der Priester an das Kalendarium der Kirche halten, in der er zelebriert. Ansonsten kann er sich an das Kalendarium der betreffenden Kirche oder sein eigenes halten« (AEM 315).

An **nichtgebotenen Gedenktagen (g)** kann der Priester das Messformular vom Wochentag oder von einem der Heiligen wählen, deren Gedächtnis für diesen Tag vorgesehen ist. Er kann auch das Messformular von einem der Heiligen nehmen, die an diesem Tag im Martyrologium eingetragen sind, oder ein Messformular für besondere Anliegen oder eine Votivmesse.

An **den Wochentagen im Jahreskreis** kann er das Messformular vom Tag oder von einem der Heiligen nehmen, die an diesem Tag im Martyrologium eingetragen sind, oder ein Messformular für besondere Anliegen oder eine Votivmesse (vgl. AEM 316).

Vorschläge zur Auswahl von Tagesgebet (Tg), Gabengebet (Gg) und Schlussgebet (Sg), die sich am Evangelium des Tages orientieren, sind bei der „Messe vom Tag“ angegeben. Die Seitenzahl bezieht sich auf das Messbuch II 1975 und II² 1988; bei abweichender Seitenzahl bezieht sich die Seitenangabe in Klammer auf das Messbuch II² 1988.

Messen bei besonderen Anlässen

a) Messen zu bestimmten Feiern (Ritusmessen), die mit der Liturgie von Sakramenten oder Sakramentalien verbunden sind.

Außer den in den Ritualien und Messformularen enthaltenen Anweisungen ist zu beachten, dass die Ritusmessen an folgenden Tagen nicht zu verwenden sind: Adventsontage, Sonntage der Fasten- und Osterzeit, Hochfeste, Osteroktav, Allerseelen, Aschermittwoch und Karwoche (vgl. AEM 330).

b) Messen für besondere Anliegen.

c) Votivmessen von Mysterien Christi oder zu Ehren Mariens und der Heiligen; diese Messen können nach pastoralen Gesichtspunkten frei gewählt werden.

Für die Messen für besondere Anliegen und für die Votivmessen gilt folgende **Auswahlmöglichkeit**:

- An allen freien **Wochentagen im Jahreskreis** sind diese Messen allgemein erlaubt, auch wenn im Kalender ein oder mehrere nichtgebotene Gedenktage (g) anführt sind.
- An den **Wochentagen im Advent, in der Weihnachtszeit und in der Osterzeit** sollen diese Messtexte nur ausgewählt werden, wenn ein pastoraler Grund dafür vorliegt und die Messe mit Gemeinde gefeiert wird.
- An **gebotenen Gedenktagen (G)** sind diese Messen nur erlaubt, wenn besondere Umstände es verlangen. Die Entscheidung darüber liegt beim Zelebranten.
- An allen **Festen (F), an den Sonntagen der Weihnachtszeit und im Jahreskreis sowie an den Wochentagen vom 17. bis 24. Dezember, in der Weihnachtsoktav und in der Fastenzeit** sind solche Messen nur bei Eintritt einer besonderen Notwendigkeit erlaubt. Dafür ist Auftrag oder Zustimmung des Ordinarius erforderlich.
- An **Hochfesten (H), an den Sonntagen des Advents, der Fasten- und Osterzeit, an den Tagen der Karwoche und der Osteroktav, am Aschermittwoch und zu Allerseelen** sind diese Messen ausnahmslos verboten.

- Diese Regeln gelten auch für die **Votivmesse von Herz Jesu und die Messen zum monatlichen Gebetstag um geistliche Berufe.**

Messen für Verstorbene

- Die Messe am **Begräbnistag** kann an allen Tagen – ausgenommen Hochfeste, die gebotene Feiertage sind, und Sonntage der Advent-, Fasten- und Osterzeit, Gründonnerstag und die Drei Österlichen Tage – gefeiert werden (AEM 336).
- Bei **Eintreffen der Todesnachricht, bei der endgültigen Beisetzung des Verstorbenen und am ersten Jahrestag** darf die Totenmesse auch gefeiert werden, wenn es sich um einen gebotenen Gedenktag (G) handelt.
- **Andere Totenmessen** oder sogenannte »tägliche« Totenmessen können an allen Tagen gefeiert werden, an denen Votivmessen allgemein erlaubt sind, aber nur unter der Voraussetzung, dass sie wirklich für Verstorbene gefeiert werden.

3.2 Homilie

An Sonn- und gebotenen Feiertagen ist in allen Messen, die unter Beteiligung des Volkes gefeiert werden, eine Homilie zu halten; sie darf nur aus schwerwiegendem Grund ausfallen (c. 772 § 2 CIC, vgl. AEM 42).

3.3 Messe an Werktagen

(vgl. Richtlinien der Österreichischen Bischofskonferenz für die Messfeier in kleinen Gemeinschaften, in: Texte der LKÖ 1).

Die grundlegende Regel der **Rollenverteilung** (Priester, Diakon, Lektor:in, Kantor:in und Ministrant:innen) und die Berücksichtigung der verschiedenen **Funktionsorte** (Priestersitz, Ambo, Altar) mögen beachtet und entsprechend genutzt werden.

Wird nur wenig gesungen, sollten nach Möglichkeit zumindest diese **Gesänge** gesungen werden: Antwortpsalm, Ruf vor dem Evangelium, Sanctus, gegebenenfalls Präfation und Doxologie, Dankgesang nach der Kommunion.

- Eröffnung: Durch die sinnvolle Auswahl der im Messbuch angegebenen Elemente kann eine Straffung des Eröffnungsteils erreicht werden.
- Wortgottesdienst: Das Angebot der fortlaufenden Schriftlesung empfiehlt sich bei der regelmäßigen Feier mit dersel-

ben Gemeinde, andernfalls möge eine geeignete Auswahl getroffen werden. Der Antwortpsalm soll nach Möglichkeit gesungen oder gesprochen werden. Es kann auch nur der Kehrsvers gesungen und der Psalm gesprochen werden (vgl. Hinweise zur Auswahl der Gesänge Nr. 3.7). Wird der Ruf vor dem Evangelium nicht gesungen, so entfällt er. Auch an den Werktagen werden Fürbitten gehalten.

- Eucharistiefeier: Für die Gabenbereitung wird Stille empfohlen, die Gaben sollen von den Gläubigen zum Altar gebracht werden. Die verschiedenen Möglichkeiten der Auswahl unter den Eucharistischen Hochgebeten sollen ausgeschöpft werden.
- Kommunion: Als Zeichen, dass alle von dem einen Brot des Lebens essen, sollen eine oder mehrere große Hostien gebrochen und auch an die Gläubigen ausgeteilt werden. Jedenfalls ist dafür zu sorgen, dass die hl. Kommunion den Gläubigen möglichst nicht (nur) aus dem Tabernakel gereicht wird. Bei Gelegenheit sollen die Gläubigen auch die Kelchkommunion empfangen können. Die Reinigung von Hostienschale und Kelch erfolgt am Kredenz Tisch, gegebenenfalls nach der Messe, ansonsten wenigstens an der Seite des Altares, nicht aber in dessen Mitte. Nach der Kommunion empfiehlt es sich, eine Zeit der Stille zu halten. Darauf soll ein Danklied gesungen werden.

3.4 Das Gedächtnis der Heiligen

Die Sorge um die rechte Verehrung der Heiligen ist wichtig. Viele können die Geschichte der Kirche und ihr weltweites Wirken über die Kenntnis von markanten Heiligengestalten erfahren. Für das Erlebnis der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Heiligen, die sich über die Grenze des Todes hinweg über »Christen auf dem Weg« und »Christen in der Vollendung« erstreckt, ist das Gedächtnis der Heiligen unerlässlich. Die rechte Verehrung der Heiligen gefährdet die zentrale Stellung Jesu im Erlösungswerk nicht, sondern unterstreicht sie. Denn auch »in den Gedächtnisfeiern der Heiligen verkündet die Kirche das Pascha-Mysterium«, sie haben ja »mit Christus gelitten und sind mit ihm verherrlicht« (SC 104).

Der Heiligenkalender ist als Auszug aus dem Martyrologium zu verstehen. Er hebt aus der großen Zahl von Heiligen die wichtigsten heraus und empfiehlt sie unserem Gedenken. Der Sinn der liturgischen Heiligenverehrung wird aber nicht dadurch erreicht, dass im Tagesgebet ein Name genannt wird.

Ein Heiliger, dessen Gedenktag begangen wird, sollte am Beginn der Messe »vorgestellt« werden, unabhängig davon, ob dann die Messe für diesen Heiligen oder vom Wochentag oder mit anderen Texten gefeiert wird.

An den **gebotenen Gedenktagen (G)** ist in der Regel wenigstens das Tagesgebet des betreffenden Heiligen zu nehmen. Dasselbe wird auch an den **nichtgebotenen Gedenktagen (g)** empfohlen. Die Eröffnung der Messe, die mit dem Tagesgebet schließt, gewinnt so eine einheitliche Gestalt und wird durch das Heiligengedächtnis geprägt. Gaben- und Schlussgebet können auch vom Wochentag (von einer beliebigen Sonntagsmesse im Jahreskreis) genommen werden, eben so die Lesungen.

An den **Wochentagen im Jahreskreis und an den nichtgebotenen Gedenktagen (g)** kann jeder an diesem Tag im Martyrologium angeführte Heilige gefeiert werden, wobei für die Messe dasselbe gilt, was soeben gesagt worden ist (AEM 316).

Die **Patrozinien der Pfarr- und Filialkirchen** mit Heiligen, die nicht im Diözesan- oder Regionalkalender enthalten sind, werden am jeweiligen Tag angegeben. In der Kar- und Osterwoche, an den Sonntagen der Advent-, Fasten- und Osterzeit ist eine Feier nicht möglich ist.

3.5 Auswahl der Lesungen (AEM 318-320)

Die **Leseordnung für die Messfeier** erschien als Authentische Ausgabe erstmals im Jahr 1969. Die Zweite Authentische Ausgabe der Leseordnung wurde approbiert und am 21. Jänner 1981 veröffentlicht (siehe auch: Pastorale Einführung in das Messlektionar, Texte der Liturgischen Kommission für Österreich, Nr. 6). In diesem Direktorium sind nur noch die Angaben zu den Lesungen der Zweiten Authentischen Ausgabe der verzeichnet.

Die **Schriftstellenangabe** für Lesungen (L 1, L 2), Antwortpsalm an Sonntagen, H und F (APs), und Evangelium (Ev) sind den deutschen Lektionaren (I–VI) entnommen, die sich ihrerseits auf die Vulgata beziehen. Die Stellenangaben werden aber nach dem hebräisch-aramäischen bzw. griechischen Urtext, an dem sich die Einheitsübersetzung des AT und NT orientiert, vermerkt.

Den **Sonntagen und Hochfesten** werden vier Lesungen zugewiesen, nämlich: aus den Propheten, den Psalmen, den

Aposteln und den Evangelien. In der Osterzeit wird anstelle des Alten Testaments eine Lesung aus der Apostelgeschichte genommen. Durch diese Lesungen wird das christliche Volk mit dem Zusammenhang des Heilswerks nach dem wunderbaren Plan Gottes vertraut gemacht. Diese Lesungen sind unbedingt vorzutragen.

Für die **Wochentage** sind für alle Tage des Jahres eigene Lesungen vorgesehen. Daher sollen diese Lesungen in der Regel an ihren Tagen genommen werden, wenn nicht ein Hochfest oder ein Fest auf den Tag fällt.

Wird diese **Bahnlesung** durch ein Hochfest, ein Fest oder eine besondere Feier unterbrochen, so soll der Priester für die bleibenden Tage unter Berücksichtigung der sonst ausfallenden Abschnitte entscheiden, welche Stücke gelesen werden sollen. Das Prinzip der fortlaufenden Lesung ist nur dann sinnvoll, wenn täglich mit etwa der gleichen Gruppe die Messe gefeiert wird.

Messfeier mit besonderen Gruppen: Es können Lesungen ausgewählt werden, die für diese Gottesdienste geeigneter sind, sofern sie aus einem approbierten Lektionar genommen werden (vgl. AEM 319)

Lesungen für die Feiern von Heiligen: Die »lectio propria« im strengen Sinn ist eine Perikope, in der dieser Heilige ausdrücklich genannt wird (z. B. Bekehrung des Apostels Paulus, Maria Magdalena, usw.). Sie kann nicht ausgetauscht werden. Die »lectio appropriata« ist eine Perikope, die auf charakteristische Eigenheiten eines Heiligen Bezug nimmt. Es kann entweder diese oder die Bahnlesung des betreffenden Wochentages gewählt werden. Sind für einen Heiligen keine besonderen Perikopen angegeben, so können entweder die geeignetsten aus einer zutreffenden Gruppe der Commune-Reihen ausgewählt werden oder die Bahnlesung. Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, ob die Gläubigen eigens zur Verehrung dieses Heiligen zum Gottesdienst kommen oder ob es sich um die regelmäßigen Besucher der Wochentagsmesse handelt.

L und Ev vom Tag oder aus den AuswL bedeutet: Perikopen können dem Lektionar für die Wochentage entnommen werden oder den Auswahllesungen, wie sie im Lektionar IV–VI vom betreffenden Tag angegeben sind.

Die besondere Intention einer Messfeier wird in der Regel eher

in den Fürbitten als in der Auswahl der Lesungen zu berücksichtigen sein.

Lesungen bei der Feier von Sakramenten oder Sakramentalien oder für besondere Anliegen: Es können die dafür vorgesehenen Lesungen verwendet werden (vgl. AEM 320). Sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt können auch die Lesungen des betreffenden Wochentages genommen werden, wenn sie zur Feier passen (vgl. AEM 328).

3.6 Hochgebete und besondere Texte

a) Hochgebete im Messbuch:

Für die Auswahl der eucharistischen Hochgebete sind Anregungen in AEM 322 enthalten. Zu bestimmten Festtagen, Festzeiten und Ritusmessen sind in den Hochgebeten I, II, III Einschübe vorgesehen, die auf den spezifischen Anlass abgestimmt sind, im Hochgebet IV nur zur Ritusmesse der Taufe. Das Hochgebet IV, dessen Präfation auf Grund seiner inhaltlichen Struktur nicht austauschbar ist, kann nur in Messen, die keine eigene Präfation haben, gewählt werden.

Die Hochgebete mit eigener Präfation können auch dann zusammen mit dieser verwendet werden, wenn das Messformular die Präfation einer besonderen Kirchenjahreszeit vorsieht (AEM 322, e).

Auf die eigenen Einschübe wird nur an den entsprechenden Festtagen verwiesen. Auch für alle Sonntage ist ein besonderer Einschub vorgesehen.

b) Weitere Hochgebete:

Sie stehen nicht im Messbuch, sondern in besonderen Faszikeln.

Hochgebet für Messen für besondere Anliegen:

Dieses Hochgebet ist die gültige, offizielle Ausgabe des früheren Schweizer Hochgebetes »Gott führt die Kirche«. Die Österreichische Bischofskonferenz hat diese Texte ab Advent 1994 für verpflichtend erklärt. Dieses Hochgebet darf nur zusammen mit den Formularen für die Messfeiern für besondere Anliegen verwendet werden.

Hochgebet zum Thema »Versöhnung« und drei Hochgebete für Messfeiern mit Kindern:

Diese Hochgebete sind vom Apostolischen Stuhl auf Ansuchen der Österreichischen Bischofskonferenz bis auf weiteres bewilligt worden.

Das Hochgebet »Versöhnung« eignet sich vor allem für Messfeiern, die Buße und Versöhnung zum Thema haben, so besonders in der Fastenzeit sowie für Bußwallfahrten, Exerzitionen und Einkehrtage.

Die einzelnen Hochgebete für Gottesdienste mit Kindern sind auf eine jeweils verschiedene Fassungskraft der Teilnehmer abgestimmt und dürfen im Sinne des römischen Direktoriums für Kindermessen (vgl. VBl. 1974, S. 19) nur verwendet werden, wenn sich wenigstens der Großteil der Mitfeiernden aus Kindern zusammensetzt.

Hochgebet für Messfeiern mit Gehörlosen:

Dieses Hochgebet ist als Anhang im Faszikel »Fünf Hochgebete« abgedruckt sowie in der Studienausgabe »Gottesdienst mit Gehörlosen« (1980), die außer dem Feiern der Gemeinemesse, die Feier der übrigen Sakramente, die Begräbnisfeier und einige Segnungen in einer dem mittelbaren Sprachniveau von Gehörlosen angepassten Fassung enthält.

c) Friedensgebet:

Für die verschiedenen Festzeiten (Weihnachtszeit, Fastenzeit, Osterzeit, Pfingsttag) sind besondere Einleitungen zur Friedensbitte angegeben (MB II 517–518).

d) Schlussegens:

An bestimmten Tagen oder zu bestimmten Anlässen kann der Priester statt des einfachen Segens eine feierliche Segensformel bzw. ein Gebet über die Gläubigen (MB II 532 bzw. 568) oder den Wettersegen (MB II 566 bzw. 568) sprechen.

3.7 Auswahl der Gesänge

»Nichts ist feierlicher und schöner in den heiligen Feiern, als wenn eine ganze Gemeinde ihren Glauben und ihre Frömmigkeit singend ausdrückt.« (Instruktion über die Musik in der heiligen Liturgie 16)

Der musikalischen Gottesdienstgestaltung sollte daher eine besondere Aufmerksamkeit entgegengebracht werden.

Vorschläge für die Auswahl der Gesänge finden sich im Kalenderteil bei den H und Sonntagen sowie z. B. im

- Liedplan des Kirchenmusikreferates
www.kirchen.net/kirchenmusik/ihr-anliegen/liedplan-1
- www.kantorale.de
- www.liturgie.at/Antwortpsalmen.

Neben dem gemeinsamen Singen von Liedern besteht auch

die Möglichkeit von Wechselgesängen, bei denen ein:e Kantor:in oder Schola Texte singt und die Gemeinde mit einem Kehrs vers eingebunden ist.

3.8 Materie für die Eucharistie

Für die Feier der Eucharistie wird Brot und Wein verwendet, dem ein wenig Wasser beigemischt wird. Das ungesäuerte Brot muss aus reinem Weizenmehl bereitet sein. Der Wein muss naturrein und aus Weintrauben gewonnen sein. Beides darf nicht verdorben sein (vgl. AEM 281–285 und c. 924 CIC).

3.9 Liturgische Kleidung (AEM 297–310)

In der Kirche, dem Leib Christi, haben die einzelnen Glieder verschiedene Aufgaben. Die Vielfalt der Dienste wird im Gottesdienst durch eine unterschiedliche liturgische Kleidung verdeutlicht. Sie soll auf die verschiedenen Funktionen derer, die einen besonderen Dienst versehen, hinweisen und zugleich den festlichen Charakter der liturgischen Feier hervorheben.

Die Bestimmungen über die jeweils zu verwendende liturgische Kleidung findet man in den liturgischen Büchern (Messbuch, Stundenbuch, Rituale).

Zur Messe und zu anderen mit ihr verbundenen liturgischen Feiern trägt der Priester über Albe und Stola das Meßgewand, sofern nichts anderes vorgesehen ist.

Bei Messfeiern kleiner Gemeinschaften sollen in einem gottesdienstlichen Raum Albe, Stola und Messgewand getragen werden, sonst in der Regel wenigstens Albe und Stola (ÖBK 01.07.1971, in: TLKÖ 1, S. 68).

3.10 Eucharistisches Nüchternheitsgebot

Die Gläubigen, die das Sakrament der Eucharistie empfangen wollen, sollen eine Stunde vor dem Empfang keine festen Speisen und Getränke – Wasser und Medizin ausgenommen – zu sich nehmen (c. 919 § 1 CIC).

Die Dauer der eucharistischen Nüchternheit (Enthaltung von Speisen und Getränken) wird auf etwa eine Viertelstunde verkürzt:

- für Kranke in Krankenhäusern und daheim, auch wenn sie nicht bettlägrig sind;
- für ältere Menschen, die wegen ihres Alters das Haus nicht verlassen können oder in Altersheimen wohnen;

- für alte oder kranke Priester, auch wenn sie nicht bettlägrig sind, so oft sie die Messe feiern oder die heilige Kommunion empfangen;
- für Personen, die kranke oder ältere Menschen pflegen sowie für deren Angehörige, die zusammen mit ihnen innerhalb einer Messfeier im Hause des Kranken die Kommunion empfangen wollen, wenn sie das einstündige Nüchternheitsgebot nur schwer befolgen können.

Ein Priester, der am selben Tag zweimal oder dreimal die heilige Eucharistie feiert, darf vor der zweiten oder dritten Zelebration etwas zu sich nehmen, auch wenn nicht ein Zeitraum von einer Stunde dazwischenliegt (c. 919 § 2 CIC).

3.11 Zweimaliger Kommunionempfang

Wer die heilige Kommunion empfangen hat, kann sie an ein und demselben Tag ein zweites Mal empfangen, jedoch nur innerhalb der Eucharistiefeier, an der er teilnimmt (vgl. c. 917 CIC).

3.12 Feier in Konzelebration (AEM 153-208)

Wenn nicht der Nutzen für die Gläubigen etwas anderes erfordert oder geraten sein lässt, können Priester die Eucharistie in Konzelebration feiern; den Einzelnen aber bleibt die Freiheit unbenommen, die Eucharistie einzeln zu feiern, allerdings nicht zu der Zeit, zu der in derselben Kirche oder Kapelle eine Konzelebration stattfindet (c. 902 CIC).

Die Bestimmungen für die Konzelebration finden sich in AEM Nr. 153–208 sowie in den Rubriken der Hochgebete. Auf Folgendes sei besonders hingewiesen:

- **Kleidung:** Grundsätzlich trägt jeder Konzelebrant die liturgische Priestergewandung einschließlich Kasel. Aus einem triftigen Grund können Konzelebranten – nicht aber der Hauptzelebrant – von der Kasel absehen (AEM 161). Man kann in »Kaselalbe« und Stola konzelebrieren, nicht aber in Rochett und Stola, noch weniger in Zivilkleidung.
- **Reverenz vor dem Altar:** Es wird immer vor dem Altar Reverenz (Kniebeuge oder Verneigung) gemacht, an dem konzelebriert wird (AEM 163). Bei einer größeren Zahl von Konzelebranten erfolgen Reverenz und Altarkuss am besten zu zweien.
- **Platz der Konzelebranten:** Nach dem Altarkuss nehmen die Konzelebranten die für sie vorgesehenen Plätze ein und bleiben dort bis nach dem Gabengebet. Dann erst gehen

sie zum Altar und stellen sich so auf, dass sie der mitfeiernden Gemeinde die Sicht zum Altar nicht verdecken (AEM 166, 167). Der Hauptzelebrant wartet gegebenenfalls mit der Präfation, bis die Konzelebranten ihre Plätze beim Altar eingenommen haben.

Bei der Gabenbereitung ist demnach nur der Hauptzelebrant am Altar, allenfalls mit einem oder zwei Konzelebranten als Assistenten, wenn Diakon oder andere Ministri fehlen (AEM 160). Nach der Kommunion nehmen die Konzelebranten wieder dieselben Plätze ein wie beim Wortgottesdienst (AEM 160, 163, 166, 167, 207).

- **Gemeinsam Sprechen und Singen:** Die gemeinsam zu sprechenden Gebete können auf einzelne Konzelebranten nicht aufgeteilt werden. Das sind die Epiklese vor dem Einsetzungsbericht (die Bitte um die Annahme der Opfergaben), der Einsetzungsbericht und die Anamnese nach dem Einsetzungsbericht (das Gedächtnis des Todes und der Auferstehung des Herrn). Diese Gebete (z. B. die ersten drei Gebete nach der Akklamation im Hochgebet I) sind also immer gemeinsam zu sprechen.

Bei den gemeinsam zu sprechenden Gebeten soll jedoch die Stimme des Hauptzelebranten von den Konzelebranten nicht überdeckt werden. Gemeinsames lautes Sprechen (und Singen) behindert die Verständlichkeit. Die Konzelebranten sprechen alle diese gemeinsamen Gebete »submissa voce«, d. h. mit leiser Stimme (AEM 170).

Die auf einzelne Konzelebranten aufteilbaren Gebete sind in den Randrubriken durch Klammern gekennzeichnet. Diese Gebete können, müssen aber nicht aufgeteilt werden (AEM 172, 175, 185, 189).

Die große Doxologie spricht (oder singt) der Hauptzelebrant; sie kann von den Konzelebranten mitgesprochen (mitgesungen) werden (AEM 191).

- **Haltung der Hände:** Im Allgemeinen gilt, dass die Hände von jenen ausgebreitet gehalten werden, die gemeinsam oder einzeln Gebete sprechen. Bei der Epiklese strecken alle Konzelebranten beide Hände zu den Gaben hin aus. »Zu den Worten des Herrn [Einsetzungsbericht] können sie, wenn es angebracht scheint, die rechte Hand zum Brot und zum Kelch hin ausstrecken« (AEM 174c, 180c, 184c, 188c). Dieses Ausstrecken der rechten Hand ist nicht so sehr als »Zeigegestus«, sondern als epikletisch-konsekраторischer Gestus zu verstehen, also als Ausstrecken der flachen Hand.

Beim »Vaterunser« breitet nur der Hauptzelebrant die Hände aus (AEM 192).

- **Kommunionempfang der Konzelebranten:** siehe AEM 197–206. Die Konzelebranten können den Leib des Herrn entweder (nach Kniebeuge) von der Mitte des Altares nehmen; sie können ihn auch von der Patene nehmen, die der Hauptzelebrant oder ein oder mehrere Konzelebranten darbieten; es kann auch die Patene von den Konzelebranten weitergereicht werden (AEM 197). Für die Kelchkommunion erweist sich als zweckmäßigste Form das Trinken aus dem Kelch in der Mitte des Altares, allenfalls aus zwei oder mehreren Kelchen, je nach der Zahl der Konzelebranten. Bei ganz großen Konzelebrationen hat sich auch die Kelchkommunion per intinctionem als zweckmäßig erwiesen.

4. Wort-Gottes-Feier an Sonn- und Feiertagen

Die Wort-Gottes-Feier an Sonn- und Feiertagen ist eine eigenständige liturgische Feier, zu der sich die Gläubigen einer Christengemeinde versammeln.

Für Wort-Gottes-Feiern an Sonn- und Feiertagen gelten die Regelungen der Österreichischen Bischofskonferenz (ABl. ÖBK vom 15. Mai 2010, S. 6–8) sowie die Richtlinien der Erzdiözese Salzburg (VBl. 2006, S. 50–54).

4.1 Grundmodell der Feier

Das Werkbuch »Wort-Gottes-Feier für die Sonn- und Festtage« ist das offizielle Grundmodell einer Wort-Gottes-Feier an Sonn- und Festtagen in der Erzdiözese Salzburg.

4.2 Leitung

Wort-Gottes-Feiern an Sonn- und Festtagen werden vom Diakon, von Pfarrassistent:in, Pastoralassistent:in oder von dazu durch den Erzbischof Beauftragten geleitet.

4.3 Kleidung der Leitung

Leiter:innen von Wort-Gottes-Feiern tragen als liturgische Kleidung die Albe mit dem dazugehörigen »Rupertuskreuz«, ohne irgendwelche andere Zeichen. Dieses liturgische Kleid soll von der Pfarre zur Verfügung gestellt werden.

4.4 Kommunion

Zur Einhaltung und Förderung der wesentlichen Unterscheidung zwischen Wort-Gottes-Feier und Feier der Heiligen

Messe ist eine Kommunionausteilung nicht vorgesehen und nicht vorzusehen. Die Gläubigen versammeln sich, um das Wort Gottes zu hören und dem Herrn in seinem Wort wirklich zu begegnen.

5. Hinweise zum Kalendarium

Die Nummern verweisen auf die Grundordnung des Kirchenjahres und des Römischen Generalkalenders

5.1 Die liturgischen Tage

5. Die Feier der Sonntage wird nur durch ein Hochfest oder ein Fest des Herrn verdrängt, außer es handelt sich um einen Sonntag der Adventzeit, Fastenzeit oder Osterzeit. Fällt ein Hochfest auf einen dieser Sonntage, wird es auf den Montag verlegt (außer in der Karwoche).
11. Die Feier der Hochfeste beginnt mit der 1. Vesper am Vorabend. Einige Hochfeste haben auch eigene Messformulare für die Vigilfeier.
12. Die Hochfeste Weihnachten und Ostern werden acht Tage gefeiert.
13. Feste werden nur am betreffenden Tag selbst gefeiert und haben keine 1. Vesper, ausgenommen Feste des Herrn, die an einem Sonntag im Jahreskreis gefeiert werden und das Sonntagsoffizium verdrängen.
14. Gedenktage können geboten oder nicht geboten sein. Wenn mehrere nicht gebotene Gedenktage an einem Tag im Kalender angegeben sind, wird nach pastoralen Gesichtspunkten ausgewählt.
16. Für einige Wochentage gilt eine besondere liturgische Regelung:
Der Aschermittwoch und die Wochentage der Karwoche (Montag bis Donnerstag) verdrängen alle anderen Feiern. Die Wochentage im Advent vom 17. bis 24. Dezember und alle Wochentage der Fastenzeit verdrängen die gebotenen Gedenktage. An diesen Tagen kann aber statt des Tagesgebetes vom Wochentag das Tagesgebet vom Gedenktag genommen werden.

5.2 Der Kalender

48. Die Feier des liturgischen Jahres wird durch den Generalkalender, den Regionalkalender, den Diözesankalender sowie durch den Kalender einzelner Kirchen oder religiöser Gemeinschaften geregelt.

52. In den Kalender jeder einzelnen Kirche sind die Eigenfeste dieser Kirche, besonders das **Hochfest des Jahrestages der Kirchweihe** und des Titels der Kirche sowie auch die Feier von Heiligen, die in der Kirche begraben sind, aufzunehmen. Das Kirchweihfest soll möglichst am historischen Kirchweihstag gefeiert werden. Wenn sich dieser aber nicht mehr feststellen lässt, kann die Feier der Kirchweihe am hierfür in der Diözese bestimmten Tag begangen werden (Sa vor dem 3. So im Okt.).

Die **Feier des Kirchenpatrons** (d. h. des Titelfestes der betreffenden Kirche) wird gemäß Rangverzeichnis der liturgischen Tage, Nr. 4c, als Hochfest in der Feier des Stundengebetes (AEST 225–230) und der Messe (mit Gloria, Credo und in der Regel die Präfation von den Heiligen I oder II) begangen. Wenn aber das Hochfest auf einen Sonntag des Advents, der österlichen Bußzeit und der Osterzeit fällt, wird es auf den Montag verschoben (KJ 5); beim Zusammentreffen mit einem ranghöheren Hochfest wird es auf den nächsten Tag verlegt, der keiner der unter Nr. 1–8 im Rangverzeichnis aufgeführten Tage ist (KJ 60b). Wenn dabei die Vesper des heutigen Tages und die Vesper des folgenden Tages zusammentreffen, hat die Vesper jenes Tages den Vorrang, der im Verzeichnis der liturgischen Tage den höheren Rang innehat; bei gleichem Rang geht die Vesper des heutigen Tages vor (KJ 61).

60. Wenn mehrere Feiern auf einen Tag treffen, wird jene gehalten, die im Verzeichnis der liturgischen Tage höher steht. Dabei gilt jedoch:

a) Im Falle eines dauernden Zusammentreffens sind jene Hochfeste, Feste und Gedenktage eines Eigenkalenders, die im ganzen Bistum bzw. in der ganzen Ordensgemeinschaft oder Provinz verdrängt werden, auf den nächsten Tag zu verlegen, an welchem sie nicht durch ein Hochfest oder Fest verdrängt werden. Es entfallen jedoch die Gedenktage des Generalkalenders, die durch den Eigenkalender verdrängt werden, und auch die Gedenktage eines Bistums oder Ordensgemeinschaft, die nur in einer einzelnen Kirche verdrängt werden.

b) Im Falle eines gelegentlichen Zusammentreffens wird ein Hochfest, das von einem ranghöheren verdrängt wird, auf den nächstgelegenen Tag verlegt, der keiner der unter Nummer 1–8 im Rangverzeichnis aufgeführ-

ten Tage ist: andere Feiern entfallen für das betreffende Jahr.

61. Wenn an einem Tag die Vesper des heutigen und die des folgenden Tages zusammentreffen, hat die Vesper jenes Tages den Vorrang, der im Verzeichnis der liturgischen Tage den höheren Rang innehat; bei gleichem Rang geht die Vesper des heutigen Tages vor.

5.3 Die Bitt- und Quatembertage

Die Österreichische Bischofskonferenz hat für die Bitt- und Quatembertage folgendes festgelegt:

1. Die Feier der **Bitttage** soll dort, wo sie im religiösen Leben oder Brauchtum der Gemeinde verwurzelt ist und auch heute noch gut durchgeführt werden kann, an einem oder mehreren Tagen vor Christi Himmelfahrt erhalten bleiben. Wünschenswert ist eine Einbeziehung aller wesentlichen Bereiche und Gefährdungen des gegenwärtigen Lebens in die Bittgottesdienste.
2. Die Feier der **Quatember** wird beibehalten und soll der geistlichen Erneuerung der Gemeinde dienen. Viermal im Jahr wird eine Quatemberwoche mit einem bestimmten Thema der religiösen Erneuerung festgesetzt, wobei der Zusammenhang mit besonderen pastoralen Aktionen der entsprechenden Zeit im Kirchenjahr zu berücksichtigen ist. Das Gebet um geistliche Berufe soll zu allen Quatemberzeiten Berücksichtigung finden. Innerhalb jeder Quatemberwoche kann die Feier auf einen Tag konzentriert werden.

Als Quatemberwochen gelten:
die erste Woche im Advent
die erste Woche in der Fastenzeit
die Woche vor Pfingsten
die erste Woche im Oktober

Der Tag innerhalb der Quatemberwoche und die Art der Feier können den örtlichen Gegebenheiten und dem besonderen Thema entsprechend in den einzelnen Gemeinden festgelegt werden.

Neben der Hauptintention der Quatembertage (Gebet um geistliche Berufe) legte die Österreichische Bischofskonferenz folgende **Thematik für die Quatembertage** fest (VBl. 1972, S. 236-237):

- a) Buße
In jeder Quatemberwoche soll der Gedanke der persönlichen Erneuerung, der Umkehr und der Hinführung zur Buße besonders gefördert werden.
- b) Geistliche Berufe
In jeder Quatemberwoche soll wenigstens in einem Gottesdienst um geistliche Berufe gebetet werden.
- c) Ständige Thematik
1. Woche im Advent:
Friede für die Welt
Aktion: Sei so frei – Bruder/Schwester in Not
1. Woche in der Fastenzeit:
Brot für alle Menschen
Aktion: Familienfasttag
- Woche vor Pfingsten:
Geist und Wahrheit
Aktion: Verkündigung, Gebet um die Gabe des Geistes, Massenmedien
1. Woche im Oktober:
Gemeinde konkret
Aktion: Beginn des Arbeitsjahres, Planung, Pfarrversammlung
- d) Aktuelle Anliegen
Aktuelle Anliegen, die gesamtösterreichisch, von einzelnen Diözesen oder Pfarren aufgegriffen werden, sollen nach Möglichkeit in die thematisch entsprechende Quatemberwoche einbezogen werden, um das Kirchenjahr zu entlasten.

Vorschläge zur Durchführung:

- a) Das jeweilige Anliegen soll wahrgenommen werden in Gottesdiensten, Bildungsveranstaltungen, durch Aktionen und in den Medien.
- b) Zuständig für die Durchführung ist der Pastoralrat bzw. der Pfarrgemeinderat in Verbindung mit der KA.

5.4 Monatlicher Gebetstag um geistliche Berufe

Der Priestersamstag wird im Direktorium eigens vermerkt, um in Ergänzung zum Weltgebetstag für geistliche Berufe, der

alljährlich am 4. Sonntag der Osterzeit begangen wird, das Gebet um geistliche Berufe zu fördern. Verschiedene Gründe – darunter auch die Erfahrung, dass durch die Sonntag-Vorabendmesse der Priestersamstag leicht verdrängt wird – empfehlen es daher, für dieses Anliegen auch den Donnerstag vor dem Herz-Jesu-Freitag vorzusehen. Die Wahl, ob dieser »monatliche Gebetstag um geistliche Berufe« am Donnerstag vor oder am Samstag nach dem Herz-Jesu-Freitag begangen wird, bleibt nach Beschluss der Österreichischen Bischofskonferenz vom Frühjahr 1982 der einzelnen Pfarre überlassen, damit die besseren Voraussetzungen für die Beteiligung der Gemeinde berücksichtigt werden können. Im Direktorium wird an beiden Tagen in den einzelnen Monaten hingewiesen.

Für dieses Anliegen kann in der am betreffenden Tag vorgesehenen Messfeier in den Fürbitten oder in verschiedenen Andachten entsprechend den Gewohnheiten und Möglichkeiten der einzelnen Gottesdienstgemeinden gebetet werden.

Der monatliche Gebetstag um geistliche Berufe kann – außer an Hochfesten, Festen und in der Fastenzeit, an gebotenen Gedenktagen nur bei Vorliegen besonderer Umstände – auch in der Wahl des Messformulars zum Ausdruck kommen. Die liturgische Kleidung richtet sich hierbei in der Farbe (vgl. AEM 310) nach dem Charakter der Messfeier oder aber nach dem Tag oder der Zeit.

Folgende **Messformulare** werden im Besonderen für den monatlichen Gebetstag vorgeschlagen:

Messe für die Diener der Kirche, um Priesterberufe, für die Ordensleute, um Ordensberufe (MB II 1034–1039, bzw. II² 1055–1061) und die Votivmesse von Jesus Christus, dem ewigen Hohenpriester (MB II 1095, bzw. II² 1127; Prf Euch).

5.5 Rangordnung der liturgischen Tage

I.

1. Die Drei Österlichen Tage vom Leiden und Sterben, von der Grabesruhe und der Auferstehung des Herrn
2. Weihnachten, Erscheinung des Herrn Himmelfahrt und Pfingsten
Sonntage des Advents, der Fastenzeit (österlichen Bußzeit) und der Osterzeit
Aschermittwoch
Karwochentage von Montag bis Gründonnerstag einschließlich Tage der Osteroktav

3. Hochfeste des Herrn, der seligen Jungfrau Maria und jener Heiligen, die im Generalkalender verzeichnet sind Allerseelen
4. Die Eigen-Hochfeste
Hochfest des Hauptpatrons eines Ortes oder einer Stadt
Hochfest der Weihe – oder des Jahrestages der Weihe – der betreffenden Kirche
Hochfest des Titels der betreffenden Kirche
Hochfest des Titels oder Stifters oder Hauptpatrons eines Ordens oder einer Genossenschaft

II.

5. Die Herrenfeste
6. Die Sonntage der Weihnachtszeit und die Sonntage im Jahreskreis
7. Die Feste der seligen Jungfrau Maria und der Heiligen des Generalkalenders
8. Die Eigenfeste:
 - a) Das Fest des Hauptpatrons des Bistums
 - b) Das Fest des Jahrestages der Kirchweihe der Kathedrale
 - c) Das Fest des Hauptpatrons der Region, der Provinz, der Nation oder eines noch umfassenderen Gebietes
 - d) Das Fest des Titels, Stifters, Hauptpatrons eines Ordens, einer Genossenschaft und Ordensprovinz, vorbehaltlich der Bestimmungen von Nr. 4
 - e) Andere Eigenfeste einer Kirche
 - f) Andere Feste, die im Kalender eines einzelnen Bistums, eines Ordens und einer Genossenschaft verzeichnet sind
9. Die Wochentage des Advents vom 17. bis 24. Dezember einschließlich
 - Die Wochentage in der Weihnachtsoktav
 - Die Wochentage der Fastenzeit (österlichen Bußzeit)

III.

10. Die gebotenen Gedenktage des Generalkalenders
11. Die gebotenen Eigengedenktage:
 - a) Der Gedenktag des zweiten Patrons des Ortes, des Bistums, der Region oder Provinz, der Nation, eines noch umfassenderen Gebietes, eines Ordens oder einer Genossenschaft und einer Ordensprovinz
 - b) Andere gebotene Gedenktage im Eigenkalender eines Bistums, eines Ordens oder einer Genossenschaft

12. Nichtgebotene Gedenktage, die jedoch auch entsprechend den Angaben in den Allgemeinen Einführungen in die Messe und das Stundenbuch an den in Nr. 9 genannten Tagen gehalten werden können. In gleicher Weise können gebotene Gedenktage, die hin und wieder auf einen Wochentag der Fastenzeit fallen, wie nichtgebotene Gedenktage behandelt werden.
13. Die Wochentage des Advents bis zum 16. Dezember einschließlich die Wochentage in der Weihnachtszeit vom 2. Jänner bis zum Samstag nach Erscheinung, die Wochentage in der Osterzeit vom Montag nach der Osteroktav bis einschließlich Samstag vor Pfingsten, die Wochentage im Jahreskreis.

6. Weisungen für das Bußsakrament

6.1 Beichtvollmacht

- 6.1.1 Pfarrer und Pfarrprovisoren, Administratoren (= Vertreter des amtsverhinderten Pfarrers) und vicarii substituti haben kraft ihres Amtes Beichtvollmacht. Diese von Amts wegen verliehene Beichtvollmacht gilt für alle Gläubigen überall auf der Erde, es sei denn, ein Ordinarius (Bischof oder Gleichgestellter oder ein Höherer Oberer) widerruft diese Vollmacht für sein Gebiet bzw. für seine Untergebenen.
- 6.1.2 Wer bisher die Jurisdiktion vom Erzbischof von Salzburg hatte, hat die Beichtvollmacht auch weiterhin für die Zeit, die im Dokument angegeben ist. Auch diese Beichtvollmacht gilt für alle Gläubigen überall auf der Erde, wie unter 6.1.1 angegeben ist.
- 6.1.3 Priester aus Orden und von anderen Diözesen, die bisher Jurisdiktion von einem anderen Ordinarius hatten, behalten ihre Beichtvollmacht entsprechend dem Dokument weiter. Wenn in diesem Dokument keine Einschränkung gegeben ist, gilt ihre Beichtvollmacht für alle und überall, wie unter 6.1.1 angegeben ist.
- 6.1.4 Die Beichtvollmacht erstreckt sich auf alle Katholiken einschließlich der Ordensfrauen und Novizen, auf Angehörige der nichtunierten Ostkirchen, sofern ihnen kein Beichtvater der eigenen Kirche zur Verfügung steht und sie darum bitten (Ökumenisches Direktorium (1993), Nr. 125; c. 844 § 3 CIC). Andere nichtkatholische Christen dürfen zu den Sakramenten der Buße, des Altares und der Krankensalbung nur bei Todesgefahr und in schwe-

rer Notlage zugelassen werden, sofern ihnen kein Amtsträger der eigenen Religionsgemeinschaft zur Verfügung steht, wenn ihr Glaube im Einklang mit dem Glauben der katholischen Kirche steht, sie in der rechten Disposition sind und sie von sich aus darum bitten (Ökumenisches Direktorium (1993) Nr. 131; can. 844 § 4 CIC).

6.2 Dispensvollmacht

Mit der Beichtvollmacht verbunden ist die Vollmacht, von privat abgelegten Gelübden zu dispensieren, unter der Voraussetzung, dass die Dispens nicht wohlerworbene Rechte Dritter berührt (c. 1196 CIC). Die durch ein privates Gelübde versprochene Leistung kann vom Gelobenden selbst in ein besseres oder gleichwertiges Gut umgewandelt werden (c. 1197 CIC).

6.3 Richtlinien für das Bußsakrament

6.3.1 Spender des Bußsakramentes ist ausschließlich der gültig geweihte Priester. Zur gültigen Lossprechung von Sünden bedarf er außer der Weihe der von einem Ordinarius gegebenen Vollmacht.

Von der allgemein gegebenen Vollmacht kann ein Priester in gültiger Weise überall Gebrauch machen. Diese Vollmacht gilt für alle Gläubigen.

Ein Ortsordinarius kann aber für sein Gebiet die Ausübung dieser Vollmacht untersagen, ebenso ein Höherer Oberer für die ihm Anvertrauten.

Die allgemeine (= ständige oder habituelle) Beichtvollmacht muss schriftlich gegeben werden.

Die Beichtvollmacht geht verloren durch Widerruf, bei Ausscheiden aus einem Amt, mit welchem Beichtvollmacht verbunden war, bei Exkardination und bei Verlust des Wohnsitzes, wenn aufgrund des Wohnsitzes die Beichtvollmacht verliehen wurde.

6.3.2 In Todesgefahr hat jeder Priester für den in Todesgefahr Befindlichen Beichtvollmacht: Er kann ihn von allen Sünden und Zensuren lossprechen.

6.3.3 Das Beichtgeheimnis ist durch das Gesetz äußerst streng geschützt. Eine Dispens davon gibt es nicht. Bei Verletzung des Beichtsiegels droht die Tatstrafe der Exkommunikation, die dem Apostolischen Stuhl zur Nachlassung vorbehalten ist (c. 1386 § 1 CIC).

6.3.4 Jeder Seelsorger hat die Verpflichtung dafür zu sorgen,

dass die Gläubigen hinreichende Beichtgelegenheit zu günstigen Zeiten haben.

Eigentlicher Ort für die Entgegennahme der Beichte ist das Gotteshaus (Kirche oder Oratorium). Außerhalb des Beichtstuhles soll die Beichte nur aus einem gerechten Grund entgegengenommen werden (vgl. c. 964 CIC).

- 6.3.5 Der Beichtvater hat immer zu bedenken, dass er bei der Feier der Buße immer als hoheitlich Bevollmächtigter der Kirche und als Arzt wirkt, wobei er Gottes Gerechtigkeit und Barmherzigkeit vertritt. Er muss daher immer die Ehre Gottes und das Seelenheil der Menschen vor Augen haben.

In der Ausübung dieser Aufgabe ist der Beichtvater verpflichtet, die Lehre der Kirche und die von der kirchlichen Autorität gegebenen Weisungen zu beachten.

- 6.3.6 Die Lossprechung eines Mitschuldigen (c. 977 CIC) wird mit der von selbst eintretenden Strafe der dem Apostolischen Stuhl vorbehaltenen Exkommunikation bedroht. Nur in Todesgefahr ist die Lossprechung eines Mitschuldigen gültig und erlaubt und von keiner Strafe bedroht. Die Verführung eines Pönitenten durch den Beichtvater wird mit schweren Strafen bedroht (c. 1385 CIC).

Wenn ein Pönitent bekennt, fälschlich einen unschuldigen Beichtvater bei der kirchlichen Autorität des Vergehens der im Zusammenhang mit der Beichte geschehenen Verführung zu einer Sünde gegen das sechste Gebot bezichtigt zu haben, darf erst absolviert werden, wenn er vorher in aller Form die falsche Anzeige zurückgezogen hat und bereit ist, angerichteten Schaden wiedergutzumachen.

- 6.3.7 Im Sinne des Dekretes der Österreichischen Bischofskonferenz über Vollmachten für Beichtväter zur Absolution von der Exkommunikation des c. 1398 CIC (neu : 1397 § 2) (ABI. ÖBK Nr. 1, S. 23) haben alle Beichtväter der Erzdiözese Salzburg die Befugnis zur Absolution von der aufgrund von Abtreibung als Tatstrafe eingetretenen Exkommunikation. Alle Beichtväter, die von dieser gegebenen Befugnis Gebrauch machen, werden angewiesen, selbst den Pönitenten eine wirklich angemessene Buße und die Wiedergutmachung des etwa entstandenen Ärgernisses aufzuerlegen. Zugleich verzichtet der Ordinarius auf den in c. 1357 § 2 CIC geforderten Rekurs.

6.3.8 Von der von selbst eingetretenen, nicht öffentlich festgestellten Strafe der Exkommunikation und des Interdikts (Ausschließung vom Gottesdienst) kann der Beichtvater für den inneren sakramentalen Bereich vorläufig lossprechen, wenn es für den Pönitenten zu schwer ist, so lange in der schweren Sünde bleiben zu müssen, bis der zuständige Obere erreicht werden kann. Der Beichtvater kann an Stelle des Pönitenten beim zuständigen Oberen ohne Nennung des Namens um Erlassung der Strafe ansuchen. Wenn der Pönitent es selber tun will, muss er es innerhalb eines Monats tun, weil sonst die Strafe wieder auflebt. Bei der Lossprechung von der Kirchenstrafe hat der Priester dem Pönitenten eine entsprechende Buße aufzugeben.

Die von selbst eintretenden Strafen (Tatstrafen):

- Apostasie, Häresie, Schisma: Exkommunikation (c. 1364 § 1 CIC)
- Hostienschändung: Dem Apostolischen Stuhl reservierte Exkommunikation (c. 1382 § 2 CIC)
- Realinjurie (= tätlicher Angriff) gegen den Papst: Dem Apostolischen Stuhl reservierte Exkommunikation (c. 1370 § 1 CIC)
- Realinjurie gegen den Bischof: Interdikt; bei Klerikern zusätzlich Suspension (c. 1370 § 2 CIC)
- Absolutio complicitis: Dem Apostolischen Stuhl reservierte Exkommunikation (c. 1384 CIC)
- Versuchte Feier des eucharistischen Opfers ohne Priesterweihe: Interdikt; Suspension für Kleriker (c. 1379 § 1 Nr. 1 CIC)
- Versuchte Lossprechung ohne gültige Beichtvollmacht: Interdikt; Suspension für Kleriker (c. 1379 § 1 Nr. 2 Nr. 2 CIC)
- Direkter Beichtsiegelbruch durch den Beichtvater: Dem Apostolischen Stuhl vorbehaltene Exkommunikation (c. 1386 § 1 CIC)
- Falschanklage des Beichtvaters wegen Verführung zu einer Sünde gegen das sechste Gebot: Interdikt; Suspension für Kleriker (cc. 1385; 1390 § 1 CIC)
- Versuchte zivile Eheschließung durch Kleriker: Suspension; bei Religiosen: Interdikt (c. 1394 §§ 1 u 2 CIC)

6.3.9 In Todesgefahr kann der Beichtvater von allen Kirchenstrafen lossprechen. Rekurspflicht besteht dann, wenn jene wieder genesen sind, denen gemäß c. 976 CIC eine verhängte oder festgestellte oder dem Apostolischen Stuhl vorbehaltene Beugestrafe nachgelassen worden ist.

6.4 Sakramentale Generalabsolution

„Das persönliche und vollständige Bekenntnis und die Absolution bilden den einzigen ordentlichen Weg, auf dem ein Gläubiger, der sich einer schweren Sünde bewußt ist, mit Gott und der Kirche versöhnt wird“ (c. 960 CIC)

Die sakramentale Generalabsolution darf daher nur in Todesgefahr und bei schwerwiegender Notwendigkeit erteilt werden. Eine solche schwerwiegende Notwendigkeit liegt in der Erzdiözese im Allgemeinen nicht vor. Eine Ausnahme kann entstehen, wenn das unmittelbare Verlangen einer großen Zahl von Gläubigen, zur Beichte zu gehen, trotz aller Vorsorge aus unvorhergesehenen Gründen nicht erfüllt werden kann, und daher diese Personen durch längere Zeit der Gnade des Sakramentes entbehren müssten. Über diese Notlage und die in ihr erteilte Generalabsolution ist in jedem Fall ehestens Meldung an den Erzbischof zu erstatten. Sollte Zeit vorhanden sein, muss die Erlaubnis dazu im Voraus eingeholt werden.

Bei Schulbeichten und bei normalen Beichtgelegenheiten, wie etwa vor Gottesdiensten, ist die schwerwiegende Notwendigkeit einer sakramentalen Generalabsolution nicht gegeben. Die sakramentale Generalabsolution ist kein Ersatz für die persönliche Beichte der schweren Sünde. Diese sind in einer persönlichen Beichte innerhalb eines Jahres, auf jeden Fall aber vor der nächsten Generalabsolution zu bekennen.

Die Gläubigen sind darüber zu unterweisen.

Bei Bußgottesdiensten darf keine sakramentale Generalabsolution erteilt werden. Auch darüber sind die Mitfeiernden ausdrücklich zu unterrichten (Kongregation für die Glaubenslehre vom 16.06.1972, siehe VBl. 1972, S. 146, und Richtlinien der Österreichischen Bischofskonferenz, VBl. 1972, S. 233).

7. Amtliche Liturgische Bücher

[eds.at/ordinariat/liturgischer-kalender](https://www.eds.at/ordinariat/liturgischer-kalender)